

Tariflücke „Einspringen im Frei“



Der Arbeitgeber-Kommentar

Der in den Personalteilungen übliche Kommentar (Breiter / Dassau / Kiefer / Lang / Langenbrinck) aus dem rehm-Verlag fabuliert unter §7 Randnummer 80 munter drauflos:

„Arbeit während einer dienstplanmäßig vorgesehenen **Freischicht** ist grundsätzlich Überstundenarbeit (BAG vom 4.9.1985 – 7 AZR 240 / 83 – AP Nr. 1 zu §48 MTB II; vom 30.4.1992 – 6 AZR 18/91 – AP Nr. 7 zu §19 MTB II = ZTR 1992, 513). Da in der Freischicht keine dienstplanmäßig festgelegte Arbeitszeit vorhanden ist, wird durch die Arbeit während der Freischicht diese regelmäßig überschritten. Vgl. im Übrigen zur Entstehung der Überstunde bei Schicht- und Wechselschichtarbeit Erl 9.4.2.

TVöD

§6

TVöD

§7

Tatsächlich aber steht es im TVöD ganz anders.

Alle Fälle von Überstunden werden dort einzeln geregelt.

Die Arbeit an arbeitsfreien Tagen, das „Einspringen im Frei“, wurde – wie schon im BAT – nicht tariflich geregelt. Es ist nicht gewollt („nur“) und stellt darum eine bewusste Tariflücke dar.

Der Tarifvertrag TVöD: § 7

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.